

Anwaltsrecht im Ausland

Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, Köln

I. Schweizerisches Anwaltsrecht

1. Aufgrund der extrem föderalen Struktur der Eidgenossenschaft hat es lange an einem gesamtschweizerischen Anwaltsrecht gemangelt. Das 2002 in Kraft getretene Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA) hat hier in gewissem Umfang Abhilfe geschaffen, hat es neben der Herstellung der interkantonalen Freizügigkeit durch die Schaffung kantonaler Anwaltsregister doch auch Berufsregeln und Disziplinarrecht partiell vereinheitlicht. Allerdings bleiben die Kantone zuständig, Vorschriften über den Anwaltsberuf zu erlassen, soweit der Bund seine Kompetenzen nicht ausgeschöpft hat. In dieser neuen Gemengelage ist es hilfreich, dass vor kurzem der – nach Kenntnis des Verfassers – erste schweizerische Kommentar zum Anwaltsrecht überhaupt erschienen ist. *Fellmann* und *Zindel* als Herausgeber haben gemeinsam mit acht weiteren Co-Autoren den gut 400seitigen „**Kommentar zum Anwaltsgesetz**“¹ vorgelegt, um in dem nunmehr entstandenen Nebeneinander von eidgenössischem Rahmengesetz, 26 kantonalen Erlassen, Standesregeln der kantonalen Anwaltsverbände und den Richtlinien für Berufs- und Standesregeln des Schweizerischen Anwaltsverbandes erste Handreichungen zur Interpretation zu geben. Das BGFA behandelt drei Komplexe: Die interkantonale Freizügigkeit, das Berufs- und Disziplinarrecht sowie die Tätigkeit von EU- und EFTA-Anwälten in der Schweiz. Diese drei Materien werden von den Kommentatoren kenntnisreich dargestellt. Herzstück des Kommentars ist in gewissem Sinne die mehr als 100seitige Kommentierung des Art. 12 BGFA, der in den Buchstaben a)–j) die grundlegenden, nunmehr in der gesamten Schweiz geltenden Berufsregeln der Anwaltschaft statuiert. Diese Berufsregeln wurden erst spät in der Erkenntnis in das Gesetz aufgenommen, dass eine grenzüberschreitende und interkantonale Freizügigkeit ohne eine solche Harmonisierung praktisch unmöglich wäre. Auf die vielen in der Kommentierung angesprochenen Einzelaspekte kann hier naturgemäß nicht eingegangen werden. Ein wesentliches Verdienst der Kommentierung ist aber, dass die häufig unveröffentlichten Entscheidungen des Bundesgerichts und der Aufsichtscommissionen zum Berufsrecht durch den Kommentar zumindest über eine Sekundärquelle zugänglich werden. Aus deutscher Sicht ist belebend, dass die einheimische Berufsrechtsdiskussion durch Kommentare wie das besprochene Werk Anstöße auch aus Sicht eng verwandter Rechtsordnungen erhält: So vertritt *Dreyer* zu dem bei Art. 25 BGFA erörterten Problem der kollidierenden Berufsrechte bei grenzüberschreitender Tätigkeit die Auffassung, dass der Rechtsanwalt in der Schweiz das jeweils strengere Berufsrecht beachten muss. *Fellmann* mahnt mit Blick auf die berufsrechtliche Generalklausel des Art. 12 lit a) BGFA eine zurückhaltende Anwendung von Generalklauseln im Berufsrecht der freien Berufe an. Immer wieder enthält auch die nachgewiesene Rspr. Denkanstöße, wenn etwa über einen Entscheid der Zürcher Aufsichtscommission berichtet wird, nach dem die Regeln zum Interessenkonflikt nicht nur sozietätsweit, sondern sogar in einer anwaltlichen EWIV gelten sollen. Erfreulich, dass es nun ein Kompendium zum schweizerischen Anwaltsrecht gibt.

2. Die zweite anzuzeigende Neuerscheinung aus der Schweiz hat einen gänzlich anderen Zuschnitt: Das von *Bruno Glaus* und *Karl Lüönd* herausgegebene Werk „**Läufer, Mietmaul, König: Anwälte an der Schnittstelle von Recht und Macht**“² stellt 17 bekannte Schweizer Anwaltspersönlichkeiten vor. Dies geschieht nicht im Stile nüchterner Biographien, sondern durch das Stilmittel der biografischen Reportage. Ausgewählt worden sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die in der Schweiz bei den unterschiedlichsten Gelegenheiten durch ihr berufliches Wirken Aufsehen erregt, zum Teil auch Verwunderung oder Widerspruch herausgefordert haben. Porträtiert wird etwa der Wirtschaftsanwalt Eugen Auer, in dessen florierender Sozietät alle Anwälte im Stile einer Genossenschaft einen Einheitslohn erhalten, der „Tierrechtler“ Antoine Goetschel, für den die ihm in jungen Jahren gestellte Fleißaufgabe der Durchforstung des Bundesrechts auf tierschutzrechtliche Bestimmungen zu einer Berufung wurde, die Zürcher Strafverteidigerin Barbara Hug, die politisch engagierte Strafverteidigung betreibt, oder der aus gutbürgerlichen Verhältnissen stammende Valentin Landsmann, der eine fast fertiggestellte Habilitation in den Reißwolf steckte, um sich fürderhin als „Milieuanwalt“ der Verteidigung etwa von Mitgliedern der Hell's Angels, von Junkies oder Bordellbetreibern zu widmen. Ein Wesenselement der Anwaltstätigkeit beschäftigt die Autoren ersichtlich besonders stark, die Grenzziehung zwischen angemessenem Einsatz für den Mandanten und falsch verstandener Identifikation mit diesem. Ein weiterer Interessenschwerpunkt: Der berufliche Rollenwechsel des Anwalts vom Vertreter und Berater in eine neue Funktion als politischer oder wirtschaftlicher Akteur. Lesenswert ist das gleichsam die Klammer um die Einzelbeiträge legende Essay des Publizisten und Philosophen *Ludwig Hasler* mit dem Titel „Sind Anwälte zu allem fähig?“. Es wirft anfänglich die provozierende Frage auf, ob der Titel Rechtsanwalt nur noch ein Kunstbegriff sei, weil die Anwaltschaft mittlerweile nur noch ein „ausfransendes Patchwork von Separatrechtshändlern“ sei. *Hasler* vergleicht diese Spezialisierung mit der Ärzteschaft, bei welcher der Trend zur Spezialisierung Ärzte zu Mechanikern spezieller Körperfunktionen „versimpelt“ habe, die den „Menschen“ als Ganzen aus dem Auge verloren hätten. In die gleiche Richtung zielt seine Frage, ob Rechtsanwälte als normative Elite, als Funktionselite handeln – oder als bloße Lakaien von Sonderinteressen. Auch die Worte *Haslers* zur Kommerzialisierung der Rechtsberatung sind deutlich: Wer Rechtsanwalt, Freiberufler sein wolle, so *Hasler*, dürfe nicht als „Hofschanze neo-feudaler Machtzentren“ erscheinen. Ähnlich provokant seine Überlegungen zur Motivation, den Anwaltsberuf zu ergreifen – der möglicherweise ein Ersatzberuf für Leute sei, die ihren Beruf verfehlt haben, ein – dank der primär auf Bewahrung gerichteten Rechtspflege – „Retro-Beruf“, gar ein Beruf, den vor allem Personen ergreifen, die unter einem dominanten Vater aufwachsen? Das empfehlenswerte Buch ist ein faszinierendes Zeugnis der Vielschichtigkeit des Anwaltsberufs, exemplifiziert am Beispiel der Schweiz.

1 *Walter Fellmann u. a.* (Hrsg.), Kommentar zum Anwaltsgesetz. Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA), Schulthess, Zürich 2005, 465 S., ISBN 3-7255-4857-9, 123,- EUR

2 *Bruno Glaus/Karl Lüönd* (Hrsg.), Läufer, Mietmaul, König: Anwälte an der Schnittstelle von Recht und Macht, Orell Füssli, Zürich 2005, 304 S., ISBN 3-280-06056-7, 32,80 EUR

II. Österreichisches Anwaltsrecht

1. Das Standardkompendium zum Anwaltsrecht in Österreich ist der „*Schuppich/Tades*“, der zuletzt 2002 erschienen ist. In der Neuauflage des Jahres 2005 hat *Helmut Tades* für das Werk „**Rechtsanwaltsordnung**“³ Unterstützung von *Klaus Hoffmann* erhalten, langjähriger Präsident des ÖRAK. Das Buch „firmiert“ nunmehr als „*Tades/Hoffmann*“. Es ist als sog. „erläuterte Textausgabe“ weiterhin eine Mischung aus Gesetzessammlung und Kurzkomentar. Die Sammlung geht inhaltlich allerdings weit über die Rechtsanwaltsordnung hinaus – enthalten sind sämtliche Gesetze, Verordnungen, Stauten und Richtlinien, welche die Berufstätigkeit des in Österreich tätigen Rechtsanwalts regulieren. Die Kommentierung konzentriert sich auf die RAO, die dem Titel entsprechend das Herzstück des Werkes bildet, und das Disziplinarstatut. Anlass der Neuauflage waren die zahlreichen Gesetzgebungsaktivitäten mit anwaltsrechtlichem Bezug, die seit 2002 in Österreich zu verzeichnen waren, so etwa das Bundesgesetz zur Umsetzung der EG-Geldwäsche-Richtlinie, die Neukonstruktion des anwaltlichen Versorgungswesens, Änderungen des Rechtsanwalts-tarifgesetzes, des Disziplinarstatuts, des Bundesgesetzes über den freien Dienstleistungsverkehr und die Niederlassung von ausländischen Rechtsanwälten in Österreich.

2. Erstmals im Jahr 1998 erschienen ist der Kommentar „**Anwaltsrecht**“⁴ von *Erich Feil* und *Fritz Wennig*. Wie wohlwollend der Markt die erste umfangreichere Kommentierung des österreichischen Anwaltsrechts seit den 1950 letztmalig erschienenen *Lohsing'schen* Kommentaren aufgenommen hat, belegt die Tatsache, dass das Werk im Jahr 2004 bereits in dritter Auflage vorgelegt worden ist und seinen Umfang seit der Erstauflage auf rund 950 Seiten fast verdoppelt hat. Der Zuwachs erklärt sich nicht nur aus der Fülle an neu zu kommentierenden Normen – der österreichische Gesetzgeber war in den zurückliegenden Jahren im Bereich des Anwaltsrechts überaus aktiv –, sondern auch aus dem Anliegen der Autoren, den Nachweisapparat umfassend um unveröffentlichte Entscheidungen der Obergerichte zu ergänzen. Die RAO, die sich anders als die deutsche BRAO auf die Regelung des Berufszugangs, der Rechte und Pflichten des Anwalts und des Kammerwesens beschränkt, wird ebenso wie das Disziplinarstatut, das in fast 70 Paragraphen Organisation und Verfahren der Berufsgerechtheit regelt, auf jeweils annähernd 300 Seiten kommentiert. Weiterer Schwerpunkt der Erläuterungen sind das Rechtsanwalts-tarifgesetz und die Tarifpost, die vom Regelungsgehalt dem deutschen RVG entsprechen (120 Seiten). Die Erläuterung des EuRAG sowie einiger weiterer Normen (etwa zur Ausbildung) beschränkt sich zumeist auf den Abdruck des Gesetzeswortlauts, bisweilen angereichert um die Gesetzesbegründung. Eine Besonderheit, die das Werk sinnvoll abrundet, ist eine 70seitige lehrbuchartige Darstellung der Anwaltshaftung nach österreichischem Zivilrecht. Mit diesen Inhalten sollten keine Fragen zum österreichischen

Anwaltsrecht offen bleiben müssen, so dass das Anwaltsrecht von *Feil/Wennig* wärmstens empfohlen werden kann.

3. Angezeigt sei schließlich das monothematische Bändchen „**Treuhand- und Fremdgeldverwaltung**“⁵ von *Werner Thurner*, das auch deshalb erwähnt werden soll, weil es Teil einer interessanten Reihe ist, die es in vergleichbarer Form in Deutschland nicht gibt: Die „Arbeitsmaterialien zur Kanzleiorganisation“ sollen Anwälte und Kanzleimitarbeitern in knapper Form in die Lage versetzen, berufsrechtliche Anforderungen an die Kanzleiorganisation mit betriebswirtschaftlichen Erfordernissen abzugleichen. In dem zuletzt erschienenen, achten Band der Reihe geht es um die Fremdgeldverwaltung. Nach einer allgemeinen Erörterung der Vorgaben für die Übernahme von Treuhandschaft und die Vereinnahmung von Fremdgeldern werden die aus kompetenzrechtlichen Gründen in den Bundesländern unterschiedlich und zum Teil stark voneinander abweichenden Statuten der jeweiligen Anwaltskammer abgedruckt.

III. Russisches Anwaltsrecht

Russland ist für den deutschen Beobachter bislang anwaltsrechtlich die sprichwörtliche *terra incognita*, was auch darin begründet ist, dass es nach dem Ende der Sowjetunion 1991 bis zum 1.7.2002 dauerte, bevor ein russisches Anwaltsgesetz verabschiedet wurde (das erstmals auch Regelungen zur Tätigkeit ausländischer Anwälte in Russland mit sich bringt). *Jan Karraß* und *Rainer Wedde*, beide als Rechtsanwalt in Moskau tätig, führen in ihrem Werk „**Das Berufsrecht der Anwälte in der Russischen Föderation**“⁵ in diese Materie in einer rund 30seitigen Darstellung ein, die einen kurzen geschichtlichen Abriss die allgemeinen Bestimmungen zur Anwaltstätigkeit darstellt, Rechte und Pflichten des Anwalts, das Zulassungsverfahren, die Organisation der Anwaltschaft und das recht umfassende Sonderprivatrecht der Anwaltschaft erörtert. In dieser einleitenden Darstellung sparen die Verfasser nicht mit kritischen Anmerkungen, etwa zum fehlenden Rechtsdienstleistungsmonopol der Anwaltschaft oder zur Intensität der staatlichen Kontrollmöglichkeiten. Hilfreich ist, dass die Verfasser zu Fragen, die sich nicht unmittelbar aus dem Gesetzeswortlaut beantworten, Hinweise auf weiterführende russische Literatur geben, die zum Anwaltsrecht in überraschender Zahl zu existieren scheint. Der Einleitung schließen sich auf weiteren 100 Seiten Übersetzungen des Anwaltsgesetzes, der Satzung der föderalen Anwaltskammer sowie der von dieser gemäß entsprechender Ermächtigung verabschiedete Kodex der anwaltlichen Standesregeln an. 2004 durch den Gesetzgeber vorgenommene Änderungen sind in einer dem Buch beigegebenen Beilage dokumentiert.

Vorschau: Die nächste Bücherschau befasst sich mit Neuerscheinungen zur Anwaltshaftung.



Dr. Matthias Kilian, Köln

Der Autor ist Rechtsanwalt und Vorstand des Soldan-Instituts für Anwaltsmanagement e.V. (Essen). Er ist erreichbar per E-Mail: kilian@anwaltsrecht.org.

³ *Helmut Tades/Klaus Hoffmann*, Rechtsanwaltsordnung, Manz'sche Verlagsbuchhandlung, Wien, 8. Auflage, Wien 2005, 410 S., ISBN 3-214-07767-8, 89,- EUR.

⁴ *Erich Feil/Fritz Wennig* (Hrsg.), Anwaltsrecht: Rechtsanwaltsordnung, Rechtsanwalts-tarifgesetz, Disziplinarstatut: Alle relevanten Gesetze, Verordnungen und EU-Richtlinien, Linde Verlag, 3. Auflage, Wien 2004, 944 S., ISBN 3-7073-0539-2, 129,- EUR.

⁵ *Werner Thurner*, Treuhand- und Fremdgeldverwaltung: unter besonderer Berücksichtigung der standesrechtlichen Verpflichtungen für RechtsanwältInnen, NWV-Verlag, Graz 2004, 101 S., ISBN 3-7041-0323-3, 19,80 EUR.